

BENUTZUNGSORDNUNG

Für die Rathaus-Tiefgarage Silberstraße (öffentlicher Teil) der Stadtwerke Metzingen

I. Allgemeines

Die als Tiefgarage errichtete „Rathaus-Tiefgarage“ ist in einen privaten Bereich (unter dem Rathaus-Neubau) und einen öffentlichen Bereich aufgeteilt.

Im öffentlichen Bereich befinden sich 68 Parkplätze, die vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzzeitparker dienen. Die Tiefgarage ist mit zwei Parkchein-Automaten ausgestattet.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Tiefgarage ist täglich durchgehend geöffnet. Die Nutzung der Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Tiefgarage zu entfernen. Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkbewegungen auf eine entgeltliche Erstattung der Parkgebühr besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

III. Parkentgelte

Das Parkentgelt wird durch einen Parkchein aus zwei zentral aufgestellten Parkchein-Automaten in der Tiefgarage vermerkt.

Folgende Parkentgelte sind zu zahlen:

Kurzzeitparker: 0,50 € je angefangene ½ Stunde
Dauerparker: 45,00 € je Monat für unbeschränkte Parkzeit

entsprechende Dauerparkausweise sind bei den Stadtwerke Metzingen, Stuttgartstr. 59, 72555 Metzingen erhältlich)

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.

Bei Nichtbringung des Dauerparkausweises, bei Nichtbezahlung des Parkentgeltes oder Überschreitung der Parkdauer ist ein Kostenersatz in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei Defekt der Parkchein-Automaten ist die Parkdauer durch eine Parkscheibe anzugeben. Sollte dies unleserlich werden oder die Parkdauer überschritten werden, ist ein Kostenersatz in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei Verlust des Dauerparkausweises ist ein Kostenersatz in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

IV. Benutzerkreis

1. In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die maximale Höhe (Durchfahrthöhe) von 2,10 m darf dabei nicht überschritten werden.
2. In der Tiefgarage dürfen keine Fahrzeuge mit undichtem Tank, Vergaser oder Motor abgestellt werden.
3. Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzzangebot ausreicht.
4. Dauerparker wird nur ein Parkrecht im Rahmen des zur Verfügung stehenden Parkplatzzangebotes erteilt. Sie müssen ihren Dauerparkausweis gut sichtbar im Fahrzeug anbringen.

V. Verhalten in der Tiefgarage, sowie auf der Ein- und Ausfahrt

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Parkchein-Automaten-Regelung zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung des Parkentgeltes anzuwenden. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
2. Es darf nicht gewacht werden.
3. Der Motor ist abzuschalten, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
4. Pflegedienste wie Autoschاحن oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in absoluten Notfällen.
5. Es dürfen sich in der Tiefgarage nur Fahrer und Mitfahrende aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
6. Fußgänger benutzen stets die linke Fahrbahnseite. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
7. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Markierungslinien abgestellt werden, so dass auf benachbarten Parkplätzen das ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen.
8. Die ausgewiesenen Fossilparkplätze sind ausschließlich Frauen, die ihre Fahrzeuge in der Tiefgarage parken, vorbehalten. Die ausgewiesenen Eltern-Kind-Parkplätze sind ausschließlich Familien mit Kleinkindern, die ihre Fahrzeuge in der Tiefgarage parken, vorbehalten.

VI. Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Aufsichtspersonal (Notdienst der Stadtwerke Metzingen, **Telefon 07133/2464**) mitzuteilen.

VII. Zuwiderhandlungen

1. Die Stadtwerke Metzingen sind berechtigt, Kauffahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr oder wenn diese behindernd sind, auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.
2. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung können die Stadtwerke Metzingen dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verboten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

VIII. Haftung

1. Haftung des Tiefgaragenbetreibers
Die Stadtwerke Metzingen haften für alle Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Parkler ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, öffentliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgarage anzugeben (siehe Ziffer VII). Der Tiefgaragenbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Parkler oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im übrigen erfolgt das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf dem Tiefgaragengelände auf eigene Gefahr.
2. Haftung des Parklers
Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Tiefgaragenbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.